
Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte
Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris
(Institut historique allemand)
Band 4 (1976)

DOI: 10.11588/fr.1976.0.48626

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

JOACHIM EHLERS

KAROLINGISCHE TRADITION
UND FRÜHES NATIONALBEWUSSTSEIN IN FRANKREICH

Frankreich ist keine bloße Nachfolgebildung auf dem Boden des karolingischen Imperiums, sondern aus dessen Zentrum heraus entstanden. St. Martin in Tours, St. Denis, das Reimser Remigiuskloster, St. Germain-des-Prés in Paris, das Medarduskloster in Soissons sind ehrwürdigste merowingisch-karolingische Kultstätten und politische Zentralorte, die auf der Grundlage eines in Jahrhunderten gewachsenen Besitzes spezifische Überlieferungen am Leben hielten. Wenn der französische König Diplome seiner Vorgänger aus der karolingischen Glanzzeit als ihr legitimer Nachfolger zu bestätigen hatte, wurde er immer wieder auf gleichsam natürliche Weise an diese Überlieferungen einer schließlich imperial überhöhten Vergangenheit erinnert, und daraus ist schon im 10. Jahrhundert ein Bewußtsein vom eigenartigen Wert dieser Monarchie beim Herrscher selbst wie auch in seiner Umgebung entstanden. Hugo Capet nannte sich und seinen Sohn in einer Urkunde vom 25. August 987 *imperii Francorum sceptris potiti*,¹ Robert II. (996–1031) führte, ebenfalls in Urkunden, mehrfach den *Augustus*-Titel, ein Vorgang, der sich bei Heinrich I. (1031–1060) und Philipp I. (1060–1108) wiederholte.²

Welche Macht diese nie abgerissene Tradition politisch hatte, läßt sich aus solcher Titulatur allein freilich nicht ablesen. Immerhin hatte Karl III. die noch einmal in seine Hand gelegte Einheit des Frankenreiches nicht bewahren können, was nicht nur an seinem persönlichen Unvermögen lag, sondern auch an der weit vorgeschrittenen Sonderung der Großräume *Francia*, *Gallia* und *Italia*.³ Die *Francia*, in diesem Falle das Ostreich, beanspruchte die frän-

¹ HF X, S. 560 Nr. 10. Weitere Belege für 991 und 993 bei Karl Ferdinand WERNER, Das hochmittelalterliche Imperium im politischen Bewußtsein Frankreichs (10.–12. Jahrhundert), in: HZ 200 (1965) S. 1–60; hier S. 16f. Anm. 3. Erhaltung und Fortwirken der karolingischen Tradition als Teil des französischen Selbstverständnisses von Anfang her betonte schon Gaston ZELLER, Les rois de France candidats à l'Empire, in: Rev. hist. 173 (1934) S. 273–311 u. 497–534; hier bes. S. 275 ff.

² Belege bei WERNER (wie Anm. 1) S. 17 Anm. 2 (Robert II.) u. Anm. 3 (Heinrich I., Philipp I.).

³ Vgl. Walter SCHLESINGER, Die Auflösung des Karlsreiches, in: Karl d. Gr. 1 (1965) S. 792–857; hier S. 850 ff. Die *Visio Karoli III.* (MG SS X, S. 458) zeigt aber, daß noch um 900 dem Reichseinheitsgedanken Leben zugetraut wurde; vgl. Ursula PENNDORF, Das Problem der »Reichseinheitsidee« nach der Teilung von Verdun (843), München 1974 (= Münchener Beitr. z. Mediävistik u. Renaiss.-Forsch. 20), S. 122 ff. Zur Datierung Heinz LÖWE, WATTENBACH-LEVISON 5, Weimar 1973, S. 528, mit der ansprechenden Vermutung einer Entstehung in der Provence.

kische Tradition allein für sich und sah die Dreigliederung als vollzogen an, während westliches Reichsbewußtsein nicht nur die Bezeichnung *Francia* für den Osten vermied, sondern auch in der karolingischen Dynastie den Integration verbürgenden Besitzer aller Teilreiche sah. Wie es damit in Wahrheit stand, zeigt Arnulfs Ablehnung der Herrschaft im Westreich, die ihm von einer Adelsgruppe mit Fulco von Reims als Sprecher angeboten worden war. Wenn Arnulf sich zu diesem Schritt wirklich auf Veranlassung seiner Wähler entschlossen hat,⁴ so hätten wir hier einen deutlichen Hinweis auf ein neues Gemeinschaftsbewußtsein im östlichen Teilreich, das insoweit auf dem Weg zur selbständigen Lösung weiter fortgeschritten war.

Dagegen behauptete sich im Westen eine sehr feste und in dieser Hinsicht symptomatische Kanzleitradition, die noch nach dem Tode Odos (898) Karl dem Einfältigen und seinen karolingischen Nachfolgern zugute kam, indem sie ihnen den Rückgriff auf Titulaturen etwa Ludwigs des Frommen erlaubte. Die Konsequenz, mit der die Kanzlei Karls des Einfältigen hier vorging, rechtfertigt es, von einer bewußten »karolingischen Restauration« zu sprechen,⁵ bei der Karl der Große und Karl der Kahle als Vorbilder fungierten.⁶

An vielen Stellen zeigt sich gleichwohl, daß hier nur eine Reaktion auf starke Gegenkräfte vorlag. Seit dem Sturz Karls III. (887) vollzog sich auch im Westen eine Lösung von den Karolingern, die zu eigentümlich diffusen und schwankenden Persönlichkeitsbildern bei der politischen Führungsschicht geführt hat. Der schon erwähnte Fulco von Reims hatte nicht nur Arnulf die Herrschaft angeboten, sondern noch zusätzlich zwischen Wido von Spoleto und dem Robertiner Odo laviert, woraus deutlich abzulesen ist, daß die Legitimität der Karolinger zumindest für das Oberhaupt der Reimser Kirche seit 888 nicht mehr ausschlaggebend gewesen ist.⁷ Die Frage aber, ob

⁴ Das nimmt SCHLESINGER (wie Anm. 3) mit guten Gründen an. Für die Erhebung Arnulfs als rein ostfränkische Aktion vgl. aus westlicher Sicht die *Annales Vedastini* zu 887; MG SS rer. Germ. i.u.s. [12], S. 64.

⁵ Belege bei Herwig WOLFRAM, Lateinische Herrschertitel im neunten und zehnten Jahrhundert, in: Ders. (Hg.), *Intitulatio II* (1973), S. 19–178; hier S. 115 ff. Vgl. auch Walther KIENAST, Deutschland und Frankreich in der Kaiserzeit (900–1270), Stuttgart 1974 (= Monographien z. Gesch. d. MA 9), S. 499 f. m. Anm. 1403 f., der die erwähnte Arbeit von Wolfram offenbar nicht kannte. Die erhaltenen Diplome Odos haben demgegenüber alle die *Intitulatio Odo gratia (clementia, misericordia) Dei rex*; vgl. die Edition bei Robert-Henri BAUTIER, *Recueil des actes d'Eudes, roi de France*, Paris 1967 (= Chartes et Diplômes).

⁶ WOLFRAM (wie Anm. 5) S. 117 wies in diesem Zusammenhang auf die Weiterverwendung von Karls d. Gr. Monogramm hin, das in D 74 von 913 fast perfekt nachgeahmt worden ist. Michael D. METZGER, *The Legimus subscription of Charles the Bald and the question of Byzantine influence*, in: *Viator* 2 (1971) S. 53–58, sprach sich gegen byzantinischen Einfluß auf die Kanzlei Karls des Kahlen aus, für die vielmehr das Vorbild des Großvaters maßgebend gewesen sei. Das setzt personelle Kontinuität zwischen der Kanzlei Ludwigs des Frommen und der Karls des Kahlen voraus, was in der Tat wahrscheinlich ist; vgl. Josef FLECKENSTEIN, *Die Hofkapelle der deutschen Könige 1*, Stuttgart 1959 (= Schr. d. MGH 16/I) S. 150.

⁷ Die Schwierigkeiten, mit denen Gerhard SCHNEIDER, *Erzbischof Fulco von Reims (883–900) und das Frankenreich*, München 1973 (= Münchener Beitr. z. Mediäv. u. Renaiss.-Forsch. 14)

es sich hier nicht schließlich doch nur um Resultate der Tagespolitik gehandelt hat, die noch keine Schlüsse auf verbreitetes und weiter zunehmendes Sonderbewußtsein gestatten, kann erst entschieden werden, wenn möglichst viele Indizien für die Meinung verschiedener Zeitgenossen gesichtet sind. In Ermangelung anderer als der bereits aufgeführten Quellengattungen suchen wir sie hauptsächlich in der Historiographie, die uns für die frühen Jahrhunderte die Publizistik weitgehend ersetzen muß.

Ein gleichsam offizielles Dokument aus früherer Zeit weist uns dafür die Richtung. Gleich nach dem Regierungsantritt Ludwigs II. (877–879) verfaßte Hinkmar von Reims eine Denkschrift für ihn, in der festgestellt werden sollte, wie der König zum Nutzen des Reiches am besten zu handeln hätte.⁸ Besonderes Gewicht legte der Erzbischof auf die ständige Beratung des Herrschers durch die Großen und rechtfertigte solche sanft umschriebene Vormundschaft mit dem Hinweis auf besten karolingischen Brauch, der seit den Tagen Pippins im Schwange sei.⁹ Entscheidend ist aber die Reserve, mit der Hinkmar der imperialen Großreichstradition gegenüberstand, wenn er dem neuen König Rückbesinnung auf inneren Frieden und Gerechtigkeit als diejenigen Hauptforderungen vortrug, die man von ihm erfüllt zu bekommen hoffte:¹⁰ Hier ist eine Konzentration der Kräfte des Westreiches auf seine eigenen Belange schon als politische Maxime der 70er Jahre des 9. Jahrhunderts nachweisbar.

Zugleich aber noch ein anderes. Hinkmar selektiert gleichsam die Elemente der überkommenen karolingischen Tradition und sondert dasjenige aus, was

in seiner verdienstvollen Arbeit zu kämpfen hatte, um die Politik Fulcos nachzuzeichnen, spiegeln die labilen Zustände der Zeit getreulich wider. Auguste DUMAS, *L'église de Reims au temps des luttes entre Carolingiens et Robertiens (888–1027)*, in: *Rev. d'hist. de l'église de France* 30 (1944) S. 5–38, gab (S. 10f.) das allzu harmonische Bild eines karolingertreuen Erzbischofs. Vgl. auch die Kritik an Karl Martell in der wohl zur Zeit Fulcos verfaßten *Vita s. Rigoberti*; MG SS rer. Merov. VII, S. 58–80: *Qui eidem patri Pipino decedenti in principatum succedens, eundem patronum suum (sc. den heiligen Rigobert) cum impie tum iniuste a sede sua pepulit, ceu paulo post sequens narratio declarabit.* (S. 66, c 8).

⁸ *Hinkmar von Reims*, Ad Ludovicum Balbum regem, PL 125, col. 983–990; hier c. 1, col. 983ff. Für Hinkmars reichspolitische Einstellung in den Jahren davor vgl. PENNDORF (wie Anm. 3) S. 35ff.

⁹ *Hinkmar* (wie Anm. 8) c. 2ff.; col. 985f.

¹⁰ Ebd. c. 8; col. 987f. Vgl. SCHRAMM, *Der König von Frankreich* 1, Darmstadt 1960, S. 54ff. Eine knappe Zeichnung des gesamt-karolingischen Gedankens in seiner Bedeutung für den Zusammenhalt der Teilreiche auch bei Karl Ferdinand WERNER, *Les nations et le sentiment national dans l'Europe médiévale*, in: *Rev. hist.* 244 (1970) S. 285–304. Schon in der *Visio Eucherii*, die Hinkmar 858 für das von ihm verfaßte Schreiben der Synode von Quierzy an Ludwig den Deutschen verwendete, hatte er zum Schutze des Kirchengutes ein finsternes Bild vom verdammten Kirchenräuber Karl Martell gezeichnet: *Epistola synodi Carisiacensis ad Hludowicum regem Germaniae directa*; MG Capit. II, S. 428–441; hier S. 432f. Solche Kritik an einem hohen Vorfahren widersprach natürlich dem überlieferten Gedanken einer umfassenden Würdigkeit der karolingischen *stirps regia*. Zum Text jetzt Ulrich NONN, *Das Bild Karl Martells in den lateinischen Quellen vornehmlich des 8. und 9. Jahrhunderts*, in: *Frühmittelalterl. Studien* 4 (1970) S. 70–137; hier S. 106ff.

dem als vordringlich erkannten politischen Ziel nicht nützt oder sogar abträglich ist. Die bei Ludwigs II. Schwäche unvermeidliche Mitregierung von Teilen der adligen Führungsschicht wurde als Fortsetzung karolingischer Herrschaftspraxis verbrämt, der expansive, auf die Beherrschung mehrerer *regna* zugeschnittene Großreichsgedanke zurückgedrängt. Zwar hat sich Hinkmar mit seiner Auffassung nicht durchgesetzt, die Variationsmöglichkeiten der karolingischen Tradition aber treten bei ihm zuerst deutlich hervor und sollten unter dem Druck der Machtverhältnisse immer virtuoser ausgestaltet werden. Dabei spielte fortan die Doppelpoligkeit aus Sonderbewußtsein und der nie aufgegebenen Sicherheit, legitimer Fortsetzer eines größeren Ganzen zu sein, eine bedeutende Rolle.

Vor welchem Hintergrund die Ratschläge Hinkmars gesehen wurden, zeigt ein Brief Ludwigs des Jüngeren von Ostfranken an Ludwig II., geschrieben im November 878.¹¹ Darin bezeichnete sich der Ostfranke selbst als *rex Francorum*, den Adressaten aber nannte er *Galliarum, Aquitaniae et Hispaniae rex*. Der Anspruch auf Fortführung der fränkischen Tradition wurde also vom Ostreich erhoben und sollte nur für dieses gelten. Im Westen stand ihm der reduzierende, aber der Wirklichkeit besser entsprechende Gedankengang Hinkmars gegenüber.

Aber nicht er allein. Daneben wurde mit Überzeugung eine ausschließlich westfränkische Karolingernachfolge vertreten, was seit dem Dynastiewechsel im Ostreich ohnehin nicht schwer fiel, standen dem neuen ottonischen Herrscherhaus doch im Westen Angehörige jenes alten Geschlechts gegenüber. Seit 936 war das robertinisch-burgundische Zwischenspiel jedenfalls nach außen hin beendet, die Kontinuität gewahrt. Glücklicherweise haben wir einen Zeugen, der gerade jene Periode bewußt miterlebt hat, in der zeitweise nebeneinander der Karolinger Karl der Einfältige (893–929), der Robertiner Robert (922–923) und Rudolf von Burgund (923–936) im Westreich Könige hießen. Der Reimser Domherr Flodoard (893/94–966),¹² Kathedralarchivar und Vertrauter der Erzbischöfe Heriveus (900–922), Seulf (922–925) und Artolt (931–961) hat als Historiker seiner Zeit wichtige Beobachtungen festgehalten, die für eine Rekonstruktion der Ereignisgeschichte von großem Wert sind. Für uns haben aber einige Urteile des Schriftstellers Bedeutung, in denen sich mehr als seine eigene Meinung zu dynastischer Kontinuität und westfränkischem Sonderbewußtsein dokumentiert. Flodoard ist, nicht zuletzt auf Grund seines Amtes in Reims, kein Verfasser unverbindlich-privater

¹¹ *Collectio Sangallensis* § 27; MG *Formulae* S. 412. Die Sammlung wurde wohl um 890 angelegt; nach Ernst DÜMMLER, *Das Formelbuch des Bischofs Salomo III. von Konstanz*, Leipzig 1857, S. 118f., war der Verfasser möglicherweise Ludwigs des Jüngeren Erzkapellan Liutbert von Mainz. Zu diesem vgl. FLECKENSTEIN (wie Anm. 6), S. 176ff., 185ff., 197ff.

¹² Vgl. WATTENBACH/HOLTZMANN, *Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter* 1, Darmstadt 1967 (ND d. Aus. 1938/39), S. 290ff. und die Literaturnachträge ebd. 3, Darmstadt 1971 (Neuausgabe, besorgt v. F.-J. SCHMALE), S. 86f.

Kommentare zum Zeitgeschehen, sondern er repräsentierte, wie besonders die weitere Verwendung seines Werkes durch Richer zeigt, die Auffassungen und Reaktionen politisch beteiligter Zeitgenossen um das nordfranzösische Zentrum Reims.

Eine Generation nach Hinkmar war an der Stätte seines Wirkens die Frage aufgetaucht, wie die Erhebung von Königen aus anderem als dem karolingischen Haus zu beurteilen sei, wie es demzufolge mit der karolingischen Tradition stünde und welche Rolle Reims hierbei zu spielen hätte. Flodoard wies nun zunächst auf die enge Verbindung der fränkischen Monarchie mit der Kirche hin, indem er die Unterstützung des Papstes durch Karl den Großen und die Franken als für alle Zeiten vorbildlich pries.¹³ Der Papst krönte im Jahr 800 Karl zum Kaiser (*sumit apostolica augustam rex sede coronam*) und erst daraufhin sahen die Franken ihre Herrschaft in imperialem Glanz (*Imperii que nitent Francorum scepra decore*). Hier ist sehr unvermittelt die kuriale Konzeption des Kaisertums ausgedrückt, die für Flodoard also die richtige war. Außerdem aber übertrug er den karolingischen Kaisergedanken auf Reims, indem er die Krönung Ludwigs des Frommen durch Papst Stephan V. im Jahre 816 ausführlich schilderte:¹⁴ Sicherlich in zeitgeschichtlich bestimmter Absicht, denn seine Domkirche konnte so gegenüber Sens erhöht werden.¹⁵ Damit scheint eine feste Verbindung von karolingischem Herrschertum und Reimser Kirche angelegt zu sein, aber Flodoard hatte anderes im Sinn.

Den 922 erhobenen Nichtkarolinger Robert nannte er ohne weitere Umschreibung *rex*,¹⁶ so daß der Eindruck entstehen könnte, hier wäre eine Abwendung vom karolingischen Haus vollzogen. Robert wurde aber in Reims gekrönt (*apud Sanctum Remigium, ab episcopis et primatibus regni constituitur*),¹⁷ freilich, was Flodoard verschweigt, durch den Erzbischof von Sens, denn der Reimser war krank und starb unmittelbar darauf.¹⁸

¹³ Flodoard, *De Christi triumphis apud Italiam libri XIV*; PL 135, col. 595–886; hier XI, 10; col. 810.

¹⁴ Ebd. col. 810ff.; fälschlich ist von Stephan IV. die Rede. Im gleichen Sinne beschreibt Flodoard dieses Ereignis in seiner *Historia Remensis* II, 19; MG SS XIII, S. 409–599.

¹⁵ Vgl. Gian Andri BEZZOLA, *Das Ottonische Kaisertum in der französischen Geschichtsschreibung des 10. und beginnenden 11. Jahrhunderts*, Graz/Köln 1956 (= Veröff. d. Inst. f. Österr. Gesch.Forsch. 18), S. 48. Über die Bedeutung von Reims ferner *De Christi triumphis apud Italiam* (wie Anm. 13) XII, 3–5; col. 823–830.

¹⁶ Flodoard, *Annales*; MG SS III, S. 368–408; ed. Ph. LAUER, Paris 1905 (= Collection de textes 39). Hier zu 922 (MG SS III, S. 371; ed. LAUER, S. 10) und 923 (MG SS III, S. 371; ed. LAUER, S. 13). Zur Frage solcher Titulaturen vgl. unten S. 218.

¹⁷ Ebd. zu 922; MG SS III, S. 370; ed. LAUER, S. 10. Obwohl in der Darstellung ausführlicher als die Annalen, sagt auch die *Historia Remensis* (wie Anm. 14) IV, 17; MG SS XIII, S. 577, nicht, daß der Eb. von Sens die Krönung vollzog. Jeder Leser, der das nicht schon weiß, muß vielmehr nach Flodoards Erzählung der Meinung sein, daß Heriveus von Reims als Coronator aufgetreten war.

¹⁸ Vgl. SCHRAMM (wie Anm. 10), S. 79.

Sollte nun fortan eine Krönung in Reims das entscheidende Kriterium für legitime Königsherrschaft im Westreich sein? Offenbar nicht, denn Rudolf von Burgund (923–936) wurde durch den Erzbischof von Sens in Soissons gekrönt, bei Flodoard aber insgesamt an 17 Stellen *rex* titulierte.¹⁹ Hier bereitete sich offenbar eine neue Kontinuität vor, die zwar karolingische Tradition kannte und bewahrte, aber für das Westreich den als Herrscher anerkannte, der vom Adel erhoben worden war. Ganz ähnlich wie wenige Jahrzehnte früher im Osten ist nun auch im westfränkischen Reich die Aristokratie entscheidende Instanz geworden: Wenn sie den König verläßt,²⁰ verliert er bei Flodoard seinen Anspruch auf die *rex*-Titulatur.²¹ In einer nächsten Stufe, die in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts erreicht und durch Richer von Reims markiert wird, ist *rex* vollends zum neutralen Begriff geworden.

Richer, der nicht mehr eindeutig auf karolingische Traditionen festzulegen ist, nennt Robert in seiner kurzen Regierungszeit abwechselnd und für die gleichen Momente *rex*, *tirannus* und *pervasor regni*.²² Diese Terminologie bezog sich aber nur auf das Gebiet des ehemaligen Westreiches. Mochte der Adel im Osten mit Heinrich I. sich einen König erheben, der keineswegs als Usurpator gelten konnte: Ein *rex* war er für Flodoard nur bei der Meldung von seinem Tode,²³ für Richer entschieden niemals. Insoweit diente die Tra-

¹⁹ *Flodoard* (wie Anm. 16) zu 923 (MG SS III, S. 371 f.; ed. LAUER, S. 14 ff.), 924 (MG SS III, S. 373 f.; ed. LAUER, S. 19 ff. u. 23), 925 (MG SS III, S. 374 f.; ed. LAUER, S. 28 u. 32), 926 (MG SS III, S. 376; ed. LAUER, S. 35), 927 (MG SS III, S. 377; ed. LAUER, S. 37 ff.), 928 (MG SS III, S. 377 f.; ed. LAUER, S. 40 ff.), 929 (MG SS III, S. 378; ed. LAUER, S. 43), 930 (MG SS III, S. 379; ed. LAUER, S. 45 f.), 931 (MG SS III, S. 379 f.; ed. LAUER, S. 46 ff.), 932 (MG SS III, S. 380 f.; ed. LAUER, S. 52 ff.), 933 (MG SS III, S. 381; ed. LAUER, S. 55), 934 (MG SS III, S. 382; ed. LAUER, S. 58 f.), 935 (MG SS III, S. 382 f.; ed. LAUER, S. 60 ff.), 936 (MG SS III, S. 383; ed. LAUER, S. 62) und 938 (MG SS III, S. 385; ed. LAUER, S. 70). An karolingische Abkunft Rudolfs wird Flodoard kaum gedacht haben: Er war zwar ein Neffe Karls des Kahlen, aber die Heirat seiner Tante Richilde machte den Bosoniden noch nicht zum dynastisch legitimierbaren Anwärter auf den Thron. Zu den Verwandtschaftsverhältnissen vgl. Laetitia BOEHM, *Geschichte Burgunds*, Stuttgart 1971, S. 96.

²⁰ *Flodoard* (wie Anm. 16) zu 920 (MG SS III, S. 368; ed. LAUER, S. 2): . . . *Franciae comites regem suum Karolum . . . reliquerunt*.

²¹ *Flodoard* (wie Anm. 16) zu 922 (MG SS III, S. 370 f.; ed. LAUER, S. 7 ff.), 923 (MG SS III, S. 371 ff.; ed. LAUER, S. 13 ff.), 924 (MG SS III, S. 374; ed. LAUER, S. 24), 926 (MG SS III, S. 377; ed. LAUER, S. 36), 927 (MG SS III, S. 377; ed. LAUER, S. 39), 928 (MG SS III, S. 377 f.; ed. LAUER, S. 40 ff.), 936 (MG SS III, S. 383; ed. LAUER, S. 63) und 940 (MG SS III, S. 386; ed. LAUER, S. 75). Eine Ausnahme bildet nur die Meldung seines Todes: *Karolus quoque rex apud Perronam obiit*. Zu 929. MG SS III, S. 378; ed. LAUER, S. 44.

²² *Richer*, *Historiarum libri IV*, MG SS rer. Germ. i.u.s. [51]; ed. R. LATOUCHE, 2 Bd.e, Paris 1930/37 (= *Les classiques de l'histoire de France au MA* 12 u. 17). Hier I, 41 zu 922: *Rotbertus rex* (MG, S. 26; ed. LATOUCHE 1, S. 80); I, 45 zu 923: *tirannus, pervasor regni* (MG, S. 28; ed. LATOUCHE 1, S. 86/88); I, 46 zu 923: *Robertus rex, tirannus* (MG, S. 29; ed. LATOUCHE 1, S. 88/90); II, 1 zu 936: *Rotbertus rex* (MG, S. 39; ed. LATOUCHE 1, S. 124). Diese letzte Stelle betont die Freiheit des westfränkischen Adels bei der Königswahl und beruht auf *Flodoard* (wie Anm. 16) zu 936 (MG SS III, S. 383; ed. LAUER, S. 63 f.).

²³ *Flodoard* (wie Anm. 16), zu 936 (MG SS III, S. 383; ed. LAUER, S. 64).

dition des karolingischen Königtums einem westfränkisch-französischen Sonderbewußtsein, das hier erstmals deutlich sichtbar wird. Die Monarchie ist nicht mehr auf eine Dynastie bezogen, sie ist vielmehr kontinuierlich verbürgend für das Reich.

Dieses neue Selbstverständnis wird besonders deutlich bei einer Betrachtung des Verhältnisses zu anderen europäischen Mächten und Völkern. Zuvor aber sollen noch einige weitere Merkmale der karolingischen Tradition behandelt werden, weil sie wichtige Bestandteile des französischen Nationalbewußtseins wurden und im Zusammenhang damit politische Folgen hatten.

Die Schwierigkeit, diese Tradition über den endgültigen Dynastiewechsel von 987 hinaus zu behaupten, zeigt das Geschichtswerk des Mönches Richer aus dem Remigiuskloster Reims,²⁴ das in der Zeit von 995–998 geschrieben wurde und bis 995 reicht, einige bis Anfang des Jahres 998 führende Notizen abgerechnet. Bis 966 (= III, 21) dienten ihm Flodoards Annalen als Grundlage, für das Folgende ist er von Jahr zu Jahr mehr bewußter Zeitgenosse.

Zunächst korrigiert er die Vergangenheit scharf im Sinne eines karolingischen Großreichsanspruches. So behauptet er, daß die Erzbischöfe von Köln, Trier und Mainz mit ihren Suffraganen oder deren Vertretern an der Erhebung Karls des Einfältigen 893 teilgenommen hätten.²⁵ Das entsprach zwar nicht den Tatsachen,²⁶ drückte aber den Gedanken eines fortbestehenden ungeteilten Reiches aus, der durch die Erfindung eines Sachsenzuges Karls noch weiter ausgesponnen wurde.²⁷ Entsprechend ist Robert, immerhin der Großvater des ersten kapetingischen Königs, unter dessen Regierung Richer sein Werk begann, bei seinen Umtrieben gegen den Karolinger ein *tirannus*,²⁸ seine Erhebung 922 ein Verbrechen (*facinus*), das nur zustandekommen konnte, weil Erzbischof Heriveus von Reims es wegen seiner Krankheit nicht verhindern konnte.²⁹ Der Erzbischof stand ganz im Gegenteil auf der Seite Roberts,³⁰ aber Richer ging hier ebenso über seine Vorlage hinaus wie bei der Beschreibung der Schlacht von Soissons 923 zwischen Karl und Robert, die er möglichst ehrenvoll für Karl redigierte.³¹

Ganz in diesem prokarolingischen Sinne läßt er nach dem Tode Rudolfs von Burgund 936 bei der Königswahl den Herzog Hugo von Franzien für Ludwig den Überseeischen sprechen: Das Verbrechen an Karl dem Einfältigen muß gesühnt werden, sein eigener Vater (Robert) habe großes Unrecht

²⁴ Wie Anm. 22. Zu Richer vgl. WATTENBACH/HOLTZMANN (wie Anm. 12) 1, S. 297ff. u. 3, S. 89.

²⁵ I, 12; MG, S. 10; ed. LATOUCHE 1, S. 32.

²⁶ A. ECKEL, Charles le Simple, Paris 1899, S. 11 ff.

²⁷ I, 14; MG, S. 12; ed. LATOUCHE 1, S. 36.

²⁸ I, 21; MG, S. 17; ed. LATOUCHE 1, S. 52.

²⁹ I, 41; MG, S. 27; ed. LATOUCHE 1, S. 82.

³⁰ Philippe LAUER, Robert I^{er} et Raoul de Bourgogne, Paris 1910, S. 9.

³¹ I, 46; MG, S. 29f.; ed. LATOUCHE 1, S. 88/94.

getan, daher wolle er selbst nicht König werden und sich vielmehr für die Wiederherstellung der eigentlichen Herrscherreihe verwenden.³² Diese Herrscherreihe war aber schon vor Robert einmal unterbrochen worden, und zwar durch seinen Bruder Odo im Jahre 888. Hier arbeitete Richer nicht mit Sühneformeln, sondern benutzte eine sachlich motivierte Entschuldigung der Wähler: Da Karl der Einfältige beim Tode seines Vaters³³ noch minderjährig gewesen sei, wäre es zu Kämpfen innerhalb der Aristokratie gekommen. Weil es aber zur Abwehr der Normannen einer zentralen Führung bedurfte, wurde der militärisch befähigte Robertiner Odo gewählt! Die Großen handelten dabei nicht *ut desertores, sed ut in adversarios indignantes*. Wie aus dieser Schilderung hervorgeht, war Richer für jene Zeit fest von der einzigartigen Legitimität der Karolinger überzeugt; daß Odo sich dann bei der Normannenabwehr bewährte,³⁴ ist eher als ergänzende Rechtfertigung zu sehen.

Der Wechsel des Standortes empfahl sich erst für eine spätere Zeit, wurde dann aber rasch und drastisch vollzogen. So charakterisierte Richer Ludwig V. für seine Jahre als Mitkönig sehr negativ:³⁵ Da er keinen *informatorem* gehabt hätte, sei er regelrecht verlottert; er trüge nicht mehr die Kleidung seines Volkes (*patriae gentis*), sei entartet (*moribus degener*) und schlechthin regierungsunfähig (*regnandi impotentia inglorus*). Auf Topik und rhetorische Brillanz dieses vernichtenden Porträts soll es uns nicht ankommen, wichtig ist aber, daß der Autor an dieser Stelle seine Absetzbewegung einleitet, die von den Karolingern fort auf das in wenigen Jahren für die Berichterstattung anstehende Ereignis der Königserhebung Hugo Capets zielte. In diesem Konzept mußte der letzte karolingische Herrscher möglichst wenig mit Namen genannt werden³⁶ und, bei weiterer gelegentlicher Betonung seiner Unfähigkeit, als Gegenbild dazu der kommende Mann in den Vordergrund rücken.³⁷ Höhepunkt dieser Technik, mittels derer Ludwig fast zur Unperson gemacht wurde, ist der Bericht über die Vorgänge nach seinem Tode 987:³⁸ Ludwig V. hatte den Wunsch geäußert, in Reims neben seinem

³² *Repetatur ergo interrupta paululum regiae generationis linea*. II, 2; MG, 39f.; ed. LATOUCHE 1, S. 124/126. Zur Sache vgl. Ph. LAUER, *Le règne de Louis IV d'Outre-Mer*, Paris 1900 (= *Bibl. de l'École des Hautes Études, sc. philol. et. hist.* 127), S. 1 ff.; SCHRAMM (wie Anm. 10) S. 80f.

³³ Richer hält hier (I, 4; MG, S. 5; ed. LATOUCHE 1, S. 16) Karlmann für den Vater Karls des Einfältigen.

³⁴ I, 5; MG, S. 5f.; ed. LATOUCHE 1, S. 16/18.

³⁵ III, 95; MG, S. 121; ed. LATOUCHE 2, S. 120. Vermutlich ist das Jahr 983 gemeint.

³⁶ Beim Bericht über Lothars Bestattung in Reims 986 wird die Person Ludwigs V. nur umschrieben: *Penes quos* (sc. im Trauerzug) *etiam qui eius* (sc. Lothars) *coronam ferebat multo auro gemmisque pretiosis nitentem cum aliis multis insignibus, eiulando incedebat*. III, 110; MG, S. 127; ed. LATOUCHE 2, S. 142.

³⁷ Wie Ludwig nicht selbständig über verschiedene Ratschläge im Hinblick auf die künftig zu verfolgende Politik entscheiden kann, verläßt er sich gern auf Herzog Hugo: IV, 1; MG, S. 128; ed. LATOUCHE 2, S. 144.

³⁸ IV, 5; MG, S. 130; ed. LATOUCHE 2, S. 152.

Vater beigesetzt zu werden. Man bestattete ihn aber in Compiègne, wohin schon vorher eine Fürstenversammlung einberufen worden war, und zwar deshalb, weil die Reichssachen sogleich verhandelt werden sollten. *Dum itineris longitudinem eorum quamplures vitarent*, war nämlich nicht mit großer Beteiligung des Adels an einem gesondert anberaumten Leichenbegängnis in Reims zu rechnen. Bei diesen Beratungen ließ Richer, was übrigens den Tatsachen durchaus entsprechen dürfte, den Herzog Hugo von Franzien die führende Rolle spielen und trauerte der früher hochgeschätzten Ehre, seine Abteikirche als königliche Grablege zu sehen, mit keinem Worte nach.³⁹

Insoweit wäre auch bei den politisch führenden Zeitgenossen Richers der Weg zur Königwahl mit Wechsel der Dynastie frei gewesen, wenn nicht gleichsam in letzter Stunde noch ein karolingischer Prätendent seinen Anspruch angemeldet hätte: Karl, Herzog von Niederlothringen und Bruder des vor Jahresfrist verstorbenen Königs Lothar. Für Richer ergab sich als Ausweg in dieser Lage das gleiche Verfahren, das er schon im Falle Ludwigs V. angewandt hatte, nur wurde er diesmal so gut wie offiziell. Dem Erzbischof von Reims legte er auf der Wahlversammlung in Senlis eine Rede in den Mund,⁴⁰ die zunächst ein mehrfach geäußertes Bedenken erledigen sollte: es gäbe Leute, so ließ sich Adalbero vernehmen, die Karl wegen seiner Abstammung als Kandidaten für die Nachfolge seines Neffen betrachteten. Das sei aber ein Irrtum, denn Throne erwürbe man nicht durch das Erbrecht und schon gar nicht dürfe jemand zum König erhoben werden, dem *sapientia animi, fides* und *magnanimitas* fehlten. Da er Karl solche Tugenden schon vorher abgesprochen hatte,⁴¹ brauchte er zur mangelnden Eignung des Kandidaten für jetzt nur noch ein weiteres Argument zu fügen, das gleichzeitig die empfohlene Wahlentscheidung enthalten sollte. Der unfähige Karl sei außerdem noch Vasall eines *externus rex*⁴² und Gemahl einer nicht ebenbürtigen Frau *de militari ordine*.⁴³ Diese Ehe würde absurderweise dazu führen,

³⁹ IV, 6ff.; MG, S. 130f.; ed. LATOUCHE 2, S. 152/154. Für die Bedeutung von Compiègne auch in kapetingischer Zeit May VIEILLARD-TROIEKOUROFF, La chapelle du palais de Charles le Chauve à Compiègne, in: Cahiers archéol. 21 (1971) S. 89–108.

⁴⁰ IV, 11; MG, S. 132f.; ed. LATOUCHE 2, S. 158/162. Die Ansprache ist in der vorliegenden Form sicher nicht historisch, sondern rhetorisch ausgestaltet; vgl. LATOUCHE 2, S. 158f. Anm. 2 mit Literatur. Die Argumente aber hat Richer der zeitgenössischen Diskussion um Nachfolgerecht und Idoneität entnommen. Über die Spannungen zwischen Adalbero und König Lothar, aus denen anhaltende Gegnerschaft des Erzbischofs gefolgert werden darf, vgl. DUMAS (wie Anm. 7) S. 23ff.

⁴¹ IV, 10; MG, S. 132; ed. LATOUCHE 2, S. 158.

⁴² Als Herzog von Niederlothringen hatte er 977 Otto II. gehuldigt; BÖHMER/MIKOLETZKY, Regesta Imp. II, 2, 742a.

⁴³ Diese Dame ist, bis auf ihren Namen Adelheid, unbekannt; vgl. LATOUCHE 2, S. 161 Anm. 2, gegen WAITZ (MG SS rer. Germ.i.u.s. [51], S. 133 Anm. 2). Zur Bedeutung des Wortes *miles* in diesem Zusammenhang vgl. Johanna Maria VAN WINTER, Uxorem de militari ordine sibi imparem, in: Festschr. J. F. NIERMEYER (1967), S. 113–124: Es ist ein nicht vasallitischer »gardeserviteur« (S. 114), ein »protégé du seigneur« (S. 124) unterhalb der Herrenebene und entspricht demnach ziemlich genau dem Typus des deutschen Ministerialen.

daß bei einer Erhebung Karls der *magnus dux* (Hugo) die Tochter eines seiner Vasallen als Königin über sich herrschen sehen müßte. Infolgedessen gäbe es nur einen richtigen Kandidaten, und das sei eben der Herzog von Franzien selbst.

Für den Historiographen Richer war die Sache ohnehin in diesem Sinne entschieden, so daß er den seine Legitimität mit Waffengewalt verteidigenden Karl ohne weiteres *tirannus* nennen konnte, sobald Hugo Capet einmal gewählt war.⁴⁴ Karolingische Tradition gab es nun nicht mehr, wenn es um das Königtum ging.

Doch das war Theorie. In Wirklichkeit lief eine zeitgenössische Diskussion darüber, deren Auswirkungen so stark gewesen sein müssen, daß sie einen letztlich nicht restlos klärbaren Widerspruch in Richers Konstruktion hineintrugen.

Bei der Wahl des Karolingers Arnulf, eines Bruders Ludwigs V., zum Erzbischof von Reims im Jahre 989 betonte König Hugo in öffentlicher Rede, aber nach vertraulicher Beratung mit seinen Großen, daß Ludwigs Nachkommen heute als Könige herrschen würden, wenn er nur welche gehabt hätte.⁴⁵ Dieser Widerspruch zu Adalberos strikter Wahlrechts- und Idoneitätstheorie ist kein bloßer Zynismus, denn für das gleiche Jahr schreibt Richer dem Kapetinger schwere Skrupel zu, als es gilt, das Heer Karls anzugreifen:⁴⁶ *animus sui facinoris conscius contra jus agere argueret, cum K[arolum] paterno honore spoliaverit atque regni jura in sese transfuderit*. Wir können diese Aussage nicht als Beitrag zur historischen Psychologie des Königs Hugo werten, sondern müssen fragen, warum Richer sie, die doch wie ein Fremdkörper in seiner Darstellung steht, in dieser Weise betont hat.

Ganz sicher unzutreffend wäre die Erklärung, hier spiegele sich die Parteinahme seines Lehrers Gerbert, der Anfang 990 für einige Wochen Anhänger Karls gewesen war,⁴⁷ denn Richer schrieb diese Passagen etwa sieben Jahre später und war, wie wir gesehen haben, politischer Redakteur genug, um schülerhafte Anhänglichkeiten dieser Art abzutun. So bleibt zur Erklärung die vorerst nicht ganz befriedigende Vermutung, daß hier eine Auseinandersetzung abgespiegelt ist, die zu Unsicherheiten und Schwankungen bei Beteiligten und Beobachtern geführt hat. Sie lassen sich noch von anderer Seite

⁴⁴ IV, 18; MG, S. 136f.; ed. LATOUCHE 2, S. 174. Zur Bedeutung des Wahlprinzips im 9. Jahrhundert vgl. Walter SCHLESINGER, Karolingische Königswahlen, in: Festschr. H. HERZFELD (1958) S. 207–264. Walter MOHR, König Heinrich I., Saarlouis 1950, hat (S. 36) behauptet, Richer hätte eine »traditionalistisch-karolingische Auffassung« vertreten, die das Gesamtreich jedem regionalen Sonderstreben strikt unterordnete. Das stimmt offensichtlich nicht und erklärt sich aus dem zeitbedingten negativen Nationalismus des Verfassers. Ablehnend auch KIENAST (wie Anm. 5) S. 489f. m. Anm. 1370.

⁴⁵ IV, 28; MG, S. 141; ed. LATOUCHE 2, S. 188.

⁴⁶ IV, 39; MG, S. 144f.; ed. LATOUCHE 2, S. 200/202.

⁴⁷ So LATOUCHE 2, S. 202f. Anm. 1.

nachweisen, denn die Namengebung bei Königshaus und Adel zeigt in der achten Generation nach Karl dem Großen, daß die Exklusivität nachgelassen hat: Die Karolinger geben ihren Kindern teilweise ottonische Namen, ebenso der Adel, der in karolingischer Abkunft keinen Vorteil mehr sieht. Ludwig IV. nennt eine Tochter Mathilde, einen Sohn Heinrich; der älteste Sohn Karls von Lothringen hieß Otto, eine Tochter Gerberga, eine andere Adelheid.⁴⁸ Später ist dieser Brauch wieder verschwunden, aber er zeigt doch jenen Diffusionsprozeß, mit dem wir für die Quelleninterpretation rechnen müssen. Insofern ist der Hinweis auf Gerbert auch nicht abwegig, denn er zeigt Wandlungen, die wir schon bei Fulco von Reims bemerkten. Von ihnen scheint auch Richer nicht frei gewesen zu sein, wenngleich seine Entscheidung für den gewählten König eines nun nicht mehr karolingischen Reiches schließlich dominierend blieb.

Diese Haltung teilte er mit seinem Zeitgenossen Abbo von Fleury,⁴⁹ der Hugo Capet und seinen Sohn Robert II. in eine Reihe mit Konstantin, Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen stellte,⁵⁰ damit Gleichberechtigung betonend. Außerdem aber wurden die beiden Karolinger in eine eigene und zusammen mit den Kapetingern nach außen abgrenzbare Tradition gestellt, indem Karl und Ludwig vom *externus* Konstantin gesondert wurden. Dieses Moment der Eigenständigkeit gegenüber einem *externus* war uns schon bei Richer begegnet;⁵¹ hier zieht es die karolingische Tradition erstmals auf den westfränkisch-französischen Bereich zusammen. Zwar ist Karl der Große auch außerhalb Frankreichs ein königliches Vorbild, aber schon Otto II. wird vom Westen her als ein Außenstehender gesehen, der in der römischen Tradition herrscht gegenüber dem karolingischen Erbe des Königs von Frankreich.

Was sich bis jetzt in Umrissen abzeichnet, wird durch weitere Stimmen der Zufälligkeit entkleidet, vor allem dann, wenn aus ganz anderer Richtung ähnliches zu hören ist. Ein Gegenbild zu dem etwa gleichaltrigen Cluniazenser Abbo von Fleury ist der Bischof Adalbero von Laon († 1030), der als Vertreter des Episkopats in die schweren politischen Wechselfälle der Jahre nach

⁴⁸ Vgl. Karl Ferdinand WERNER, Die Nachkommen Karls des Großen bis um das Jahr 1000, in: Karl d. Gr. 4 (1967) S. 403–482; hier S. 419f. Den Zusammenhang zwischen der »Krise im karolingischen Geblütsrechtsdenken« und dem Festwerden der Teilreiche beschrieb am lothringischen Beispiel Eduard HLAWITSCHKA, Lotharingen und das Reich an der Schwelle der deutschen Geschichte, Stuttgart 1968 (= Schr. d. MGH 21), S. 206ff. Vgl. die Rezension dieses Buches von W. SCHLESINGER, in: HZ 208 (1969) S. 379–389 mit der Erwiderung von HLAWITSCHKA (ebd. S. 775–783) und SCHLESINGERS Schlußwort (ebd. S. 783–785).

⁴⁹ Seit 988 Abt des Klosters St-Benoît-sur-Loire (Fleury) oberhalb Orléans.

⁵⁰ *Abbo von Fleury*, *Canones*, PL 139, col. 473–508. Hier c. 3; col. 477. Zum Text und zu den Quellen Alexandre VIDIER, *L'historiographie à Saint-Benoît-sur-Loire*, Paris 1965, S. 103f. u. 246.

⁵¹ IV, 11; vgl. oben S. 221.

970 verstrickt war. Der ehemalige Kanzler König Lothars wurde schon als Bischof von Laon des Ehebruchs mit der Königin Emma angeklagt⁵² und von Ludwig V. bedroht. Er floh daraufhin zu Hugo Capet, galt aber nicht als zuverlässiger Anhänger der Dynastie,⁵³ sondern als zwielichtige Erscheinung, der auch Landesverrat großen Stils zuzutrauen war. Er hatte Ludwig, den Sohn Karls von Niederlothringen, im Auftrag Hugo Capets in Gewahrsam und sein Sitz Laon war die letzte karolingische Hochburg gewesen, alles zusammen Grund genug, ihm während der Auseinandersetzung mit dem noch vorhandenen Anhang des alten Herrscherhauses zu mißtrauen.

Dieser Mann nun verfaßte zwischen 1010 und 1017 das *Carmen ad Robertum regem Francorum*,⁵⁴ einen Dialog, der Robert den Frommen vor dem wachsenden Einfluß der monastischen Reform warnen wollte und den König auch selbst zu Wort kommen ließ. Darin heißt es gleich zu Anfang, daß die Vorfahren Roberts seit langem Könige und Kaiser gewesen wären, als Mutter hätten sie eine Kaiserin gehabt.⁵⁵)

Der Kapetinger wird hier deutlich in eine der imperialen vergleichbare Stellung gebracht, aber die von Adalbero mitgedachte Begründung kann nicht eindeutig erschlossen werden. Gegen einen unbestimmt-allgemeinen Traditionsbezug auf das karolingische Kaisertum spricht der Hinweis auf die kaiserliche Nährmutter: *Lac tibi suggenti dat nutrix induperatrix* soll doch wohl auf biologische Abkunft hinweisen. Wirklich war Roberts Großmutter Hadwig eine Schwester Ottos des Großen und seine Mutter, Adelheid von Poitou, konnte karolingische Deszendenz vorweisen.⁵⁶ Diese Darstellung verliert viel vom Anschein der Kühnheit, wenn man die Gleichrangigkeit der imperialen und der königlichen Stellung beachtet, von der Adalbero ausgeht.

Nam primi duo sunt, alter regit, imperat alter;

*Quorum praecepta respublica firma videtur.*⁵⁷

Vom universalen Kaisertum kann hier keine Rede mehr sein, zumal Roberts Regierungsantritt bei Adalbero als Ereignis von menschheitsbeglückender Größe dargestellt wird:

⁵² Richer (wie Anm. 22) III, 66; MG, S. 109; ed. LATOUCHE 2, S. 81.

⁵³ Richer (wie Anm. 22) IV, 96–98; MG, S. 173 ff.; ed. LATOUCHE 2, S. 304 ff.

⁵⁴ Ed. G. A. HÜCKEL, *Les poèmes satiriques d'Adalbéron*, Paris 1901 (= Bibliothèque de la Faculté des Lettres de l'Université de Paris 13), S. 129–184. Dazu Carl ERDMANN, *Die Entstehung des Kreuzzugsgedankens*, Stuttgart 1935 (= Forsch. z. Kirchen- u. Geistesgesch. 6), ND 1965, S. 344, mit wichtigen Emendationen.

⁵⁵ V. 7f.; ed. HÜCKEL, S. 150.

⁵⁶ Über eine Tochter Ludwigs des Frommen; vgl. WERNER (wie Anm. 47) S. 450 Nr. 15 und Beilage III b 12f.; IV 16; VIII c 11, 48. Damit erledigen sich die Ausführungen von BEZZOLA (wie Anm. 15), S. 168f. Freilich stammen die frühesten Belege für karolingisch-kapetingische Verwandtschaft sämtlich erst aus dem 12. Jahrhundert; vgl. KIENAST (wie Anm. 5) S. 380f. Anm. 1015.

⁵⁷ V. 280f.; ed. HÜCKEL, S. 154f.

*Mundus adhuc puero dominum metatur et omnis
Congaudet, . . .*⁵⁸

Auch er ist, wie der Kaiser, Herr über mehrere *regna*:

*Plurima sub pedibus tibi fortia regna jugavit.*⁵⁹

Schließlich läßt Adalbero den König selbst sprechen und die Konsequenzen aus diesen Voraussetzungen sichtbar werden: Das *regnum Francorum* hat früher Könige unterworfen, war selbst aber nie unter fremder Herrschaft, sondern schlug noch die Macht des Kaisers in die Flucht;⁶⁰ der Autor läßt den König sich selbst in diese Reihe stellen.

Es ist angemerkt worden,⁶¹ daß Adalbero mit diesem Hinweis auf die karolingische Tradition ausdrücken wollte, daß der Dynastiewechsel kein Bruch sein sollte. Wir müssen aber weiter folgern: Diese Auffassung, mit der unser Autor nicht allein steht,⁶² lief auf die Konzeption eines unabhängig von der jeweils herrschenden Dynastie bestehenden *regnum Francorum* hinaus.⁶³ Freilich war es noch weit bis zum Ausdruck dieser Theorie in den Herrschertitulaturen (*rex Franciae* statt *rex Francorum*),⁶⁴ aber im Rückgriff auf die Tradition wird die ideengeschichtliche Grundlage zu einem Teil sichtbar. Das besagt nicht, daß Adalbero ein nationaler Denker im Sinne des 19. Jahrhunderts gewesen wäre; bei seiner Vergangenheit ist das sogar ausgeschlossen. Der immer wiederholte Rückgriff auf modernen Gefühls-Nationalismus verhindert zuverlässig eine treffende Quelleninterpretation, deren Ergebnis in unserem Falle lauten muß:

Über jeweils aktuelle und längerfristige dynastische Gegensätze hinweg bildet sich seit dem letzten Drittel des 10. Jahrhunderts ein Bewußtsein von

⁵⁸ V. 9f.; ed. HÜCKEL, S. 129f.

⁵⁹ V. 19; ed. HÜCKEL, S. 131.

⁶⁰ *Novimus imperium iam regibus esse fugatum*; v. 399; ed. HÜCKEL, S. 165. Das muß sich auf den Zug Lothars nach Aachen und die folgenden Kriegereignisse des Jahres 978 beziehen.

⁶¹ BEZZOLA (wie Anm. 15) S. 173.

⁶² Sie wurde, wie bereits dargelegt, auch von Richer und Abbo von Fleury geteilt; für Rorico, die *Historia Francorum Senonensis* und Ademar von Chabannes vgl. unten.

⁶³ Grundlegende Ausführungen zu diesem Problem der mittelalterlichen Verfassungsgeschichte überhaupt bei Helmut BEUMANN, Zur Entwicklung transpersonaler Staatsvorstellungen, in: Ders., Wissenschaft vom Mittelalter (1972) S. 135–174 (ND d. Aufs. v. 1956), im Anschluß an die Interpretation von *Wipo*, *Gesta Chuonradi II. imperatoris* c. 7; MG SS rer. Germ. i.u.s. [61], S. 29f.

⁶⁴ Noch Ludwig VII. († 1180) nennt sich in seinen Urkunden nur *Dei gratia Francorum rex*; in Kanzleiausfertigungen kommt *rex Franciae* nicht vor. Vgl. Achille LUCHAIRE, *Études sur les actes de Louis VII*, Paris 1885, S. 9. Wechselnder Sprachgebrauch findet sich vielfach in der Historiographie, z. B. bei *Robert von Torigny* († 1186), *Chronica*; MG SS VI, S. 475–535, zu 1169 (S. 518) *rex Francorum*, aber zu 1170 (S. 519) *filia regis Francie*. Ferner die *Annales s. Medardi Suessionensibus*; MG SS XXVI, S. 518–522, zu 986 (S. 520, Hugo Capet) *rex Francorum*, zu 1146 (S. 520, Ludwig VII.) ebenso, aber zu 1212 und 1214 (S. 521, Philipp II. August) *rex Francie*, während Ludwig VIII. zu 1225 (S. 521) *rex Francorum* und zu 1226 (S. 521) *rex Francie* heißt.

französischer Eigenständigkeit. Es findet seinen Ausdruck im König, der in folgedessen mehr darstellt als eine politische Größe.

Dennoch wäre in einem nächsten Schritt zu fragen, ob dieses Eigenbewußtsein sich selbst von einer historisch fixierbaren Wende herleitete. Von wann an glaubte man Frankreich aus dem größeren *regnum Francorum*, wie es von Karl dem Großen begründet worden war, hervorgehen zu sehen?

Eine Antwort auf diese Frage gibt die *Historia Francorum Senonensis*,⁶⁵ die in zwei Redaktionen zunächst bis ans Ende des 10. Jahrhunderts, dann bis 1015 geführt worden ist. Sie meldet zu 987 die Krönung Hugo Capets und für das gleiche Jahr die Erhebung seines Sohnes Robert zum Mitkönig;⁶⁶ angefügt ist der prägnante Kommentar: *Hic deficit regnum Karoli Magni*.⁶⁷

Für den Historiographen in Sens war mithin der Dynastiewechsel als entscheidende Zäsur anzusehen, und zwar nicht nur im Hinblick auf die politische Geschichte, sondern auch für die karolingische Tradition selbst. Solange noch Nachkommen Karls als Könige herrschten, lebte sein Reich fort, mit ihrem Abgang wurde es endgültig zu einer der Pflege bedürftigen Überlieferung. Das *regnum Francorum* bestand ja weiter, unabhängig von Königen aus karolingischem Geblüt. Diese Ansicht kennen wir bereits; sie war in Sens, aus dessen Domkapitel die Redaktoren sehr wahrscheinlich kamen,⁶⁸ nichts Ungewöhnliches, hatten seine Erzbischöfe doch schon die Gegenkönige Odo (888), Robert (922) und Rudolf von Burgund (923) gekrönt.⁶⁹

Einen Dynastiewechsel setzte auch die um 1039 entstandene *Chronica regum Francorum*⁷⁰ als Anfang einer neuen Aera an, nur tat sie das, in gewisser Weise folgerichtig, für andere, frühere Zeiten. Die Reihe der karolingischen Herrscher endete bei ihr und eher im Sinne einer typologischen Spielerei mit Kaiser Arnulf († 899), so, wie das Geschlecht mit Bischof Arnulf (von Metz)

⁶⁵ MG SS IX, S. 364–370; dazu VIDIER (wie Anm. 50), S. 80f. u. 241f.

⁶⁶ S. 366. Vgl. Richer (wie Anm. 22) IV, 12; MG, S. 134; ed. LATOUCHE 2, S. 164: Der Erzbischof von Reims hatte Bedenken, zwei Könige in einem Jahr zu wählen.

⁶⁷ Hierbei handelt es sich nicht um einen späteren Nachtrag; der Satz ist Bestandteil des im 11. Jahrhundert geschriebenen Textes der ältesten erhaltenen Handschrift Vatic. Reg. lat. 733 A. Für deren Überprüfung in Rom danke ich Herrn Dr. Horst ENZENSBERGER/Frankfurt am Main. Vgl. Ferdinand LOT, Découverte du manuscrit original de l'Historia Francorum Senonensis, in: Bulletin de la Société archéologique de Sens 38 (1936) S. 389–391.

⁶⁸ WATTENBACH-HOLTZMANN (wie Anm. 12) 1, S. 304.

⁶⁹ Dazu SCHRAMM (wie Anm. 10) S. 68f. u. 79f. Noch in den trüben Vorstellungen, die *Clarius von Saint-Pierre-le-Vif* sich im ersten Viertel des 12. Jahrhunderts vom zeitlichen Ablauf, von den Umständen und den Motiven der Beteiligten macht, klingt das nach. Zu 982 (statt 987) meldet er: . . . obiit Hludovicus, rex juvenis, qui nichil fecit, donato regno Hugoni duci qui, eodem anno, rex factus est a Francis, . . . Successerit autem praedicto Hludovico Karolus, filius eius, contra quem rebellavit praedictus Hugo dux, eo quod accepisset idem Karolus in conjugio filiam Herberti, comitis Treucarum. Als Quintessenz fügt er hinzu: *Hic deficit regnum Caroli Magni, imperatoris. Clarius von Saint-Pierre-le-Vif*, Chronicon Sancti Petri Vivi Senonensis; ed. L.-M. DURU, Bibl. hist. de l'Yonne 2, Auxerre/Paris 1863, S. 451–550; hier S. 495.

⁷⁰ MG SS III, S. 214.

begonnen hatte. Betrifft dieses mehr die Verhältnisse im Ostreich, so wird für den Westen konstatiert: *Eiusdem Arnulfi tempore ipsiusque iussu atque consensu Gallorum populi elegerunt Odonem ducem sibi in regem. Hic divisio facta est inter Teutones Francos et Latinos Francos.* Die Wahl des Robertiners Odo wird hier als Zäsur gewertet, der Dynastiewechsel deutlich als Wendemarke empfunden, von der her eine getrennte Geschichte zweier Reiche ihren Ausgang nimmt. Zwar gibt es für die ›Lateiner‹ und ›Deutschen‹ noch die gemeinsame fränkische Grundlage, aber das ist politisch nicht mehr ausschlaggebend, denn im Vordergrund steht beherrschend eine endgültige *divisio*, die auch staatsrechtlich besiegelt und anerkannt ist.⁷¹

Die beiden zuletzt angeführten Zeugnisse gehören in die erste Hälfte des 11. Jahrhunderts, entstanden also zu einer Zeit, als der Wechsel des Herrscherhauses sich als endgültig offenbarte. Ihnen wäre noch die ebenfalls in Sens vor 1050 entstandene *Continuatio Odoranni*⁷² an die Seite zu stellen, die Hugo Capet *a Francis* erhoben sieht und ebenfalls mit diesem Ereignis das Ende des Karlsreiches ansetzt.

Solche Feststellungen schlossen aber keinen Verzicht auf Ansprüche ein, die sich für kapetingische Könige aus karolingischer Tradition ergeben konnten. Hatte Adalbero von Laon schon im zweiten Jahrzehnt des 11. Jahrhunderts für Robert II. kaisergleiche Würden betont, so nannte ihn zwanzig Jahre später sein Biograph Helgaud von Fleury geradezu *Francorum imperator*.⁷³ Diese Titulatur steht ausgerechnet in einem Satz, der Roberts Verachtung allen irdischen Ruhmes herausstellt: Keine Proklamation eines hohen Zieles, sondern eine Selbstverständlichkeit legte der Autor hier seinem Leser vor.

Immerhin war aber mit der Trennung eines *regnum Karoli Magni*, das mit dem Herrschaftsantritt der Kapetinger endete, vom weiterbestehenden *regnum Francorum* der erste Schritt zu einer neuen Reichstradition getan, die freilich noch ausgebaut werden mußte. In dieser Phase festigte sich die uns in Einzelzügen schon bekannte Theorie, daß der Adel des ehemaligen Westreiches sich einen König wählen konnte, der nicht aus einer vorbestimmten Dynastie kommen mußte, aber Anspruch auf die ungeminderte Herrschaft haben sollte. Diese Auffassung zeigt recht klar der wohl um 1085 in Montier-en-Der (südöstlich Châlons-sur-Marne) entstandene *Liber de diversis casibus coenobii Dervensis*, wenn es darin⁷⁴ heißt, daß Rudolf von Burgund

⁷¹ Odo kommendierte sich Arnulf im Sommer 888 in Worms. Vgl. SCHRAMM (wie Anm. 10) S. 68 ff.

⁷² *Continuatio Chronici Odoranni* (von St-Pierre-le-Vif) zu 988; HF X, p. 165 ff.

⁷³ *Helgaud von Fleury*, Epitoma vitae regis Roberti Pii c. 13; ed. Robert-Henri BAUTIER/Gillette LABORY, Paris 1965 (= Sources d'histoire médiévale 1), S. 80.

⁷⁴ HF IX, p. 7. Der Hinweis auf diese Quelle wird K. F. WERNER (wie Anm. 1) S. 14 Anm. 2 verdankt.

die *insignia totius Francorum Imperii* empfangen habe, nachdem er von den geistlichen und weltlichen Großen *totius Gallici regni* gewählt worden war. Das *regnum Gallicum*, verkörpert in seiner Aristokratie, setzt also das *imperium Francorum* rechtmäßig fort.

Dieses nicht mehr dynastisch gebundene Reichsbewußtsein festigte sich rasch so weit, daß schon im ersten Viertel des 12. Jahrhunderts Wibert von Nogent in seiner Autobiographie gegenüber Adalbero von Laon den Vorwurf erheben konnte, er habe den letzten Karolinger verraten, *dominum suum regem innocentem puerum, cui sacramentum fidelitatis ille praebuerat, . . . , et in exterum genus Magni Caroli cursum genealogiae transfudit.*⁷⁵ Noch zu Lebzeiten des Angeklagten wäre eine solche Äußerung als Parteinahme für die Karolinger zu interpretieren gewesen, aber Wibert billigte den Dynastiewechsel von 987 durchaus; was er kritisierte, waren nur die eigensüchtigen Motive des Bischofs von Laon. Daß er Verrat am König anführen konnte, ließ sie in besonders grellem Licht erscheinen und versteht sich als Reverenz gegenüber der Monarchie, nicht als Lob der Karolinger. Einseitige Bindung an ihre Nachfolger war für Wibert ebensowenig Voraussetzung grundsätzlicher Loyalität; das zeigt die an gleicher Stelle geübte Kritik an Heinrich I. und Philipp I. Der Abt von Nogent fühlte sich an Frankreich gebunden; das war seine konstante Größe, dergegenüber ein Wechsel des Herrscherhauses nicht mehr entscheidend ins Gewicht fiel.

Er hat diese Ansicht mitunter scharf vertreten. Als ein Mainzer Archidiacon es ihm gegenüber wagte, die Franzosen nicht *Franci*, sondern spöttisch *Francones* zu nennen, wurde er mit einem kirchenpolitisch-historischen Argument zurechtgewiesen:⁷⁶ Die Päpste hätte in *Francia* schon immer Hilfe gefunden; Zacharias und Stephan III. konnten sich mit Erfolg an Pippin und Karl wenden, während die Kirche von anderen, besonders von den Deutschen, nichts erwarten dürfe. Die vorbildlichen Könige, von denen das Band zwischen Papst und fränkischem Herrscher geknüpft wurde, nimmt Wibert für das Frankreich seiner Zeit in Anspruch: Diesen *locus communis* des französischen Mittelalters hat er zwar nicht erfunden, aber sein Gebrauch an dieser Stelle gehört in die Anfänge, von denen her eine bald allenthalben aufweisbare Verbreitung rührt.⁷⁷

Gleichzeitig kam es zu systematischen Konzeptionen, mit deren Hilfe ein bruchloser Verlauf der französischen Geschichte von den Merowingern bis zur Gegenwart präntendiert werden konnte. Den Anlaß dieser keineswegs aus der Natur der Dinge ablesbaren Entwürfe zeigt eines der frühesten Beispiele.

⁷⁵ *Wibert von Nogent, De vita sua*; ed. Georges BOURGIN, Paris 1907 (= Collection de textes 40), S. 130. Vgl. *Richer* (wie Anm. 22) IV, 47–49; MG, S. 149ff.; ed. LATOUCHE 2, S. 216ff.

⁷⁶ *Wibert von Nogent, Historia quae dicitur Gesta Dei per Francos* II, 1; RHC, Hist. occ. IV, S. 135f.

⁷⁷ Vgl. unten S. 234.

Als der Mönch Hugo von Fleury in seinem *Liber, qui modernorum regum Francorum continet actus*⁷⁸ von der Königserhebung Hugo Capets berichtete, stützte er sich teilweise auf die *Historia Francorum Senonensis*. Dann aber fuhr er mit eigenen Worten folgendermaßen fort: *Sicque deficiente secunda regum Francorum linea, translatum est regnum in terciam generationem, Dei hoc optante iudicio, qui quos vult elevat et quos vult humiliat*. Die Kapetinger sind also in dritter Generation Könige im alten Frankenreich, das ihnen von Gott mittels einer *translatio regni* übergeben wurde.⁷⁹ Damit auch jedermann diesen Verlauf genau nachprüfen kann, führt der Autor ihn von Merowech als dem ersten König *in Francia* her über die Karolinger zu den *reges moderni* vor.

Anders als seine Quelle, die von uns schon besprochene *Historia Francorum Senonensis*, sieht Hugo von Fleury im Jahre 987 keine Zäsur, die das Ende des Karlsreiches markiert, sondern einen Übergang, wie man ihn 751 schon einmal erlebt hatte. Solche Übergänge zeigen als Translationen das Wirken Gottes in der Geschichte besonders deutlich und sind daher gleichsam theologisch aufgeladene Krisenpunkte. In weit verbreiteten, teilweise als Genealogien geführten Königslisten wurde diese Auffassung in Frankreich bis ins 18. Jahrhundert immer wiederholt.⁸⁰

Die Abgrenzung gegenüber Deutschland als der anderen großen Nachfolgebildung des Karlsreiches blieb dabei nicht im Hintergrund. Der Abt Hugo von Flavigny erklärte die Kaiserkrönung Arnulfs (896) zur entscheidenden Bruchstelle in der fränkischen Kaisergeschichte: *Tunc primum a Francorum regibus ad extraneos translatum est imperium*.⁸¹ Zu Anfang des 12. Jahrhunderts wird in Frankreich zumindest bei diesem Autor Arnulf »von Kärnten« nicht mehr als Karolinger empfunden, sondern sein Kaisertum nach einer *translatio imperii* als auswärtige Angelegenheit betrachtet. König der Franken ist, das wird hier nochmals klargemacht, allein der französische König, denn nur ihm kommt die karolingische Tradition zu.

Das Verhältnis zu anderen Reichen und Völkern, an dem sich Nationalbewußtsein besonders gut demonstrieren läßt, muß hier außer Betracht bleiben, aber zur richtigen Wertung einer Aussage wie der bei Hugo von Flavigny gehört wenigstens ein schlaglichtartiger Vergleich. Wurde dieser Monopolan-spruch anderswo hingenommen?

⁷⁸ MG SS IX, S. 376–395; das folgende S. 384f.

⁷⁹ Zur Bedeutung des Translationsgedankens vgl. A. VAN DEN BAAR, Die kirchliche Lehre der *translatio imperii Romani* bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts, Rom 1956 (= *Analecta Gregoriana* 78); Werner GOEZ, *Translatio Imperii*, Tübingen 1958.

⁸⁰ Vgl. BN lat. 2825, fol. 107 (12. Jh.; bis Ludwig VII.); 4861, fol. 153ff. (13. Jh.; bis Ludwig VIII.); 14663, fol. 23 (15. Jh.; bis Karl VI.); BN nouv. acq.lat. 311, p. 96f. (Ende 13. Jh.; ursprünglich bis zu Philipp dem Schönen, von verschiedenen späteren Händen fortgesetzt bis auf Ludwig XV.).

⁸¹ *Hugo von Flavigny*, *Chronicon Viridunense* I; MG SS VIII, S. 288–502; hier S. 357. Er folgt

In einer berühmten, neuerdings wieder viel diskutierten⁸² Passage seiner Chronik hat Otto von Freising angeführt⁸³, daß es Leute gäbe, die von der Königserhebung Heinrichs I. (919) an das *regnum Teutonicorum* rechneten. Nach Ottos Meinung aber ist dieses Reich ein Teil des *regnum Francorum*, denn es gehörte zum Herrschaftsbereich Karls des Großen. Die Teilung unter Karls Enkeln hätte die fränkische Qualität der Teilreiche nicht aufheben können, auch nicht der Dynastiewechsel im Osten, denn das sei prinzipiell der gleiche Vorgang wie die Ablösung der Merowinger durch die Karolinger, bei der das Reich doch sich selbst gleichgeblieben sei. Dem Geschichtskundigen käme das auch gar nicht überraschend, denn solcher Wechsel beweise die Schwäche alles Menschlichen und ereigne sich seit dem Übergang von den Pharaonen auf die Ptolemäer in Ägypten immer wieder und überall. An anderer Stelle⁸⁴ sieht er mit der Kaiserkrönung Ottos des Großen das Kaisertum auf die Deutschen oder, *ut aliis videtur*, wieder auf die Franken übertragen, denen es von den Langobarden abgenommen worden war. Hier erklärt sich die Bemühung um die fränkische Kontinuität aus dem Bestreben des Chronisten, sein universalhistorisches Konzept an jeder Stelle sich bewähren zu sehen;⁸⁵ Frankenreich und imperiale Würde gehören deshalb für ihn zusammen, und es kann hier keine Rede von einer Anerkennung französischer Gesamtansprüche sein.

Das gilt im übrigen nicht nur für Otto von Freising, sondern ist charakteristisch für die staufische Politik seit dem Regierungsantritt Friedrichs I. 1152, die mit Hilfe der karolingischen Tradition das Ansehen des Reiches erhöhen wollte.⁸⁶ Mit der Heiligsprechung Karls des Großen in Aachen am 29. De-

an dieser Stelle sachlich *Regino*, *Chronicon* zu 896; MG SS rer. Germ. i.u.s. [50], S. 144; die zitierte Wertung ist original. Unter den Benutzern Reginos ist Hugo von Flavigny, im Raum Toul/Dijon schreibend, der am weitesten westlich Angesiedelte; vgl. Karl Ferdinand WERNER, Zur Arbeitsweise des Regino von Prüm, in: *Die Welt als Geschichte* 19 (1959) S. 96–116; hier S. 104. Umso bemerkenswerter ist sein Kommentar jener Nachricht.

⁸² Eckhard MÜLLER-MERTENS, *Regnum Teutonicum. Aufkommen und Verbreitung der deutschen Reichs- und Königsauffassung im früheren Mittelalter* Berlin 1970 (= *Forschungen z. ma. Gesch.* 15) S. 16ff.; Carlrichard BRÜHL, *Die Anfänge der deutschen Geschichte*, Wiesbaden 1972 (= *SB Wiss. Ges. J. W. Goethe- Univ. Frankfurt am Main* 10,5), S. 33f.; Walter SCHLESINGER, Die Königserhebung Heinrichs I. zu Fritzlar im Jahre 919, in: *Fritzlar im Mittelalter* (1974) S. 121–143; hier S. 121ff.

⁸³ *Otto von Freising*, *Chronica sive Historia de duabus civitatibus* VI, 17; MG SS rer. Germ. i.u.s. [45], S. 276ff.

⁸⁴ VI, 22; S. 291f.

⁸⁵ Zu Ottos Geschichtsauffassung vgl. Walther LAMMERS, *Einleitung zur zweisprachigen Ausgabe der Chronik Ottos von Freising*, Darmstadt 1961 (= *Ausgew. Quellen z. dt. Gesch. d. MA* 16), S. XXXVIIIff.

⁸⁶ Weitere Belege für solche Gegenstimmen (Stephan von Bec, Gunther von Pairis, Gottfried von Viterbo, Archipoeta) bei Gerd TELLENBACH, *Von der Tradition des fränkischen Reiches in der deutschen und französischen Geschichte des hohen Mittelalters*, in: Th. MAYER (Hg.) *Der Vertrag von Verdun 843* (1943), S. 181–202; hier S. 196ff.

zember 1165⁸⁷ erreichten diese Bestrebungen ihren Höhepunkt. Freilich war das insoweit nur eine Antizipation, als es in Deutschland keine volkstümliche Überlieferung zur Gestalt Karls des Großen gab, die der französischen vergleichbar gewesen wäre.⁸⁸ Zwar hatte es seit der Kaiserkrönung Ottos des Großen in dieser Hinsicht einen bedeutenden Aufschwung gegeben,⁸⁹ aber die Aachener Kanonisation war kein Ergebnis längst bestehender deutscher Karlsverehrung, sondern zielte auf den Kern des französischen Königsgedankens, der wesentlich um die Person Karls gebildet war: Ein christliches Königtum nach dem Muster des Glaubensstreters Karl in den *Chansons de geste*, ein unabhängiges, nach Auffassung des Pseudo-Turpin als solches von Karl begründetes Reich;⁹⁰ Aachen sollte demgegenüber St. Denis übertreffen und jeder Anspruch des Königs von Frankreich auf das Kaisertum gleichsam präventiv zurückgewiesen werden.

Die Gefahr, die dem Reich aus der französischen Karlstradition erwachsen konnte, wurde in der Umgebung Friedrichs I. mit Recht sehr ernst genommen. Sie hatte sich gerade in der Mitte des 12. Jahrhunderts deutlich verschärft; damals schrieb ein unbekannter Kleriker auf den Namen des angeblichen Zeitgenossen Karls des Großen, Erzbischof Turpinus von Reims, eine *Historia Karoli Magni et Rotholandi*.⁹¹ Sie bezog Karl ganz auf den Raum der älteren *Gallia* und zeigte ihn als musterhaften Lehnsherrn und Glaubens-

⁸⁷ Dazu Erich MEUTHEN, Karl der Große – Barbarossa – Aachen, in: Karl d. Gr. 4 (1967) S. 54–76, mit der älteren Literatur, und KIENAST (wie Anm. 5) S. 519ff.

⁸⁸ Das ist, trotz zahlreicher Hinweise auf Einzelercheinungen, als Gesamtergebnis der vorzüglichen Untersuchung von Robert FOLZ, *Le Souvenir et la Légende de Charlemagne dans l'Empire germanique médiéval*, Paris 1950 (= Publications de l'Université de Dijon 7), festzuhalten. In Frankreich wurde der Vorgang auch wenig beachtet, selbst *Alberich von Troisfontaines*, *Chronicon*; MG SS XXIII, S. 674–950, der viel über Ereignisse außerhalb Frankreichs zu berichten weiß (Kreuzzüge, Priester Johannes, Wechsel in Bischofsämtern, politische Ereignisse aller Art), verschweigt die Heiligsprechung Karls d. Gr. Freilich stand er im Schisma auf der Seite Alexanders III.

⁸⁹ FOLZ (wie Anm. 88) S. 70ff. betont aber die starke regionale Verschiedenheit (Sachsen, Trier, Worms, Würzburg).

⁹⁰ Daß gerade dieser Gesichtspunkt in Deutschland wohlbekannt war, zeigen die von FOLZ (wie Anm. 88) S. 235ff. beigebrachten Belege für eine breite handschriftliche Überlieferung des Ps.-Turpin in Deutschland. Aufgrund der Tatsache, daß die Aachener Kanonisation der französischen Karlslegende nicht schadete, darf die politische Absicht des deutschen Hofes deshalb wohl kaum beurteilt werden. Insofern bestehen Bedenken gegen Überlegungen bei Jürgen PETERSON, *Saint-Denis – Westminster – Aachen. Die Karls-Translatio von 1165 und ihre Vorbilder*, in: DA 31 (1975) S. 420–454; hier S. 450f. PETERSON sucht einen Mittelweg zwischen KIENAST (wie Anm. 5) S. 222 (1165 wurde ein Schlag gegen die französische Karlstradition geführt) und Hans Joachim KIRFEL, *Weltherrschaftsidee und Bündnispolitik. Untersuchungen zur auswärtigen Politik der Staufer*, Bonn 1959, S. 78 (die Heiligsprechung Karls sollte französische Sympathien wecken).

⁹¹ Ed. André DE MANDACH (a. d. Nachlaß v. A. Hämel), München 1965 (= SB Bayer. Akad. d. Wiss., Phil.-hist. Kl., 1965, 1). Vgl. Paul LEHMANN, *Das literarische Bild Karls des Großen vornehmlich im lateinischen Schrifttum des Mittelalters*, in: Ders., *Erforschung d. MA 1* (1959) S. 154–207; hier S. 176ff.

streiter. Der literarische Erfolg war außerordentlich und verdrängte rasch das bis dahin herrschende ältere Karlsbild Einhards: Dessen gewaltiger, gütiger, weiser, hochherziger und christlicher Kaiser⁹² verblaßte vor dem ritterlichen Heidensieger des Pseudo-Turpin. Der Grund für diesen schnellen Wandel war wohl vorbereitet, seit in der französischen Epik die Gestalt Karls am Ende des 11. Jahrhunderts zuerst aufgetreten war.⁹³ Die Chanson de Roland brachte schon die Charakteristik des Vorkämpfers der Christenheit, des Priesterkönigs, des idealen Lehnsherrn.⁹⁴ Es mag hierfür ältere Vorbilder gegeben haben, sie sind indes nicht erhalten.

Auf jeden Fall blieben das aber keine literarisch-historiographischen Gemälde ohne weitere Wirkungen, sondern nun war der Punkt erreicht, wo die Tradition im Sinne eines erstarkten Königtums politisch ausgemünzt werden konnte. Ein wesentlicher Gedanke wurde im Umkreis des deutschen Königs vermutlich auch gesehen, gegen ihn wohl richtete sich in erster Linie der Aachener Vorgang von 1165; auf eine Formel gebracht lautete er: Materielle Restitution des Karlsreiches unter der Herrschaft des Königs von Frankreich.

Das wurde auch offen erörtert. Der Walliser Giraldus Cambrensis, ehemals Schüler des Petrus Comestor in Paris, dann Hofkaplan Heinrichs II. von England, berichtet in seinem Fürstenspiegel,⁹⁵ wie einst der junge Philipp II. auf die Frage seiner Umgebung, was ihn beschäftige, geantwortet habe: *Volvebam hoc animo, utrum ullo unquam tempore mihi, vel alii Francorum regi, Deus hanc gratiam dare dignetur, quod Francia regnum in statum pristinum eamque celsitudinem et amplitudinem quam tempore Karoli quondam habuerat reformare queat.* Wenn Giraldus daraufhin die Großen einmütig jeden verdammen läßt, der gegen diesen König opponieren würde, soll die breite Zustimmung nur noch unterstrichen werden, die ein solcher Gedanke in Frankreich fand. Dem gleichen Zweck dient seine Quellenangabe: Er will die Geschichte zusammen mit manchem anderen in Paris gehört haben.⁹⁶

⁹² Vgl. dazu Helmut BEUMANN, Topos und Gedankengefüge bei Einhard, in: Ders., Ideengeschichtliche Studien zu Einhard und anderen Geschichtsschreibern des früheren Mittelalters, Darmstadt 1962, S. 1–14.

⁹³ Karl-Heinz BENDER, König und Vasall. Untersuchungen zur Chanson de Geste des XII. Jahrhunderts, Heidelberg 1967 (= Studia Romanica 13). Dazu Peter M. SCHON, in: Romanische Forschungen 80 (1968) S. 495 ff.

⁹⁴ *La Chanson de Roland*, ed. Joseph BÉDIER, Paris 1931. Vgl. auch die von Hans Robert JAUSS und Erich KÖHLER besorgte Ausgabe München 1963 (= Klassische Texte des romanischen Mittelalters 3), der die maßgebliche kritische Edition von A. HILKA/G. ROHLFS (⁵1960) zugrundeliegt; beigegeben ist eine deutsche Prosäübersetzung von H. W. Klein.

⁹⁵ *Giraldus Cambrensis, De principis instructione* III, 25; ed. George F. WARNER, London 1891 (= *Rer. Brit. medii aevi* SS XXI, 8), S. 293 f. Zu diesem Werk noch immer am besten Wilhelm BERGES, *Die Fürstenspiegel des hohen und späten Mittelalters*, Leipzig 1938 (= *Schrr. d. MHG* 2) S. 143 ff.

⁹⁶ Ed. WARNER (wie Anm. 95) S. 292. Obwohl die französische Karlstradition ursprünglich

Solche Wendung der Karlstradition nach außen blieb in der Tat nicht vereinzelt. Aus der Umgebung eben dieses Königs Philipp August stammt eine metrische Geschichte seiner Taten, die der Hofkaplan Wilhelm verfaßt hat;⁹⁷ in ihr wird der französische Sieg über Otto IV. bei Bouvines (27. Juli 1214) mit den Sachsenkriegen Karls des Großen verglichen.⁹⁸ Nimmt man die Qualität des Glaubenskrieges hinzu, die der gleiche Autor dem Ereignis verliehen hat, so wird die ganze Dimension solcher historischen Allegorese deutlich: Wie in den Chansons de geste und beim Pseudo-Turpin ist der Heidsieger Karl ein ganz auf Frankreich bezogenes Vorbild; keine Rede ist mehr von dem schon bei Einhard geäußerten, später durch Widukind von Corvey präzisierten Gedanken, daß durch die Taufe Franken und Sachsen gleichsam zu einem Volk verschmolzen seien.⁹⁹ Eine über den Herrschaftsbereich des Königs von Frankreich hinausgehende oder gar neben ihm bestehende Karlstradition wird nicht mehr anerkannt.

Zwar kamen die zuletzt angeführten Beispiele aus Zeit und Umgebung Philipps II., der vollkommene Nachfahre Karls des Großen wurde für die Publizistik aber nicht er, sondern der Bruder Ludwigs IX., Karl von Anjou. Über Italien strebte er die Vorherrschaft in Europa an und ging 1272 so weit, dem Papst seinen Neffen Philipp III. als Kandidaten für das Königtum in Deutschland vorzuschlagen.¹⁰⁰ Er wird im Zusammenhang mit der Vernichtung des staufischen Hauses in Italien als ein neuer *Karolus Magnus* gefeiert

kein Element enthalten hat, aus dem Heiligkeit des Kaisers abzuleiten wäre, ist doch seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts am französischen Hof Karlskult nachzuweisen, was in Verbindung mit den hier genannten politischen Schärpen umso bedeutsamer ist. Zahlreiche Einzelbelege bei Robert FOLZ, *Aspects du culte liturgique de Saint Charlemagne en France*, in: *Karl d. Gr.* 4 (1967) S. 77–79; hier S. 83 ff. (Paris), 87 f. (Reims), 88 f. (St. Quentin), 89 f. (Rouen). KIENAST (wie Anm. 5) S. 515 f., hat die Giraldus-Stelle zu sehr abgewertet, denn schon die Überwindung der englischen Machtstellung auf dem Kontinent wäre als ein erfüllter Programmpunkt zu buchen.

⁹⁷ *Wilhelm der Bretoner*, Philippidos libri XII; ed. H.-François DELABORDE, *Oeuvres de Rigord et de Guillaume le Breton* 2, Paris 1885, S. 1–385. Auszüge MG SS XXVI, S. 319–389.

⁹⁸ *Francorum rubuit gladiis Saxonia dudum, / Cum meritas subiit Karolo sub vindice penas, . . .*; op. cit. X, 700f.; ed. DELABORDE, S. 310; MG SS XXVI, S. 363. Die hier gleich anschließend erzählte Geschichte, daß Karl kein männliches Wesen am Leben ließ, dessen Körper die Länge eines Schwertes überragte, hat ältere Vorbilder: *Gesta regum Francorum* 41 (MG SS rer. Mer. 2, S. 314); *Gesta Dagoberti* 14 (ebd. S. 405); *Vita Faronis* (MG SS rer. Mer. 5, S. 193). Zu Karl im Kampf gegen nordische Barbaren *Notker von St. Gallen*, *Gesta Karoli II*, 12; MG SS rer. Germ. NS 12, S. 70.

⁹⁹ *Einhard*, *Vita Karoli magni* c. 7; MG SS rer. Germ. i.u.s. [25], S. 10. *Widukind von Corvey*, *Res gestae Saxonicae* I, 15; MG SS rer. Germ. i.u.s. [60], S. 25. Dazu Helmut BEUMANN, *Historiographische Konzeption und politische Ziele Widukinds von Corvey*, in: Ders., *Wissenschaft vom Mittelalter* (1972), S. 71–108; bes. S. 94 ff.

¹⁰⁰ Zu Karl von Anjou vgl. FOLZ (wie Anm. 87), S. 298 ff.; É. G. LÉONARD, *Les Angevins de Naples*, Paris 1954; Laetitia BOEHM, *De Karlingis imperator Karolus, princeps et monarcha totius Europae*, in: *Hist. Jb.* 88 (1968) S. 1–35.

und mit Konstantin verglichen.¹⁰¹ Das war zwar so hoch gegriffen, daß es im Vergleich mit den beinahe gewachsenen älteren Überlieferungen nicht mehr recht gewirkt haben wird, aber nach den heftigen publizistischen Fehden der letzten Jahrzehnte bedurfte es für engagierte Gemüter schon greller Töne, um überhaupt an Resonanz glauben zu können.¹⁰²

Andreas bediente sich auch der einzelnen Elemente der Karlstradition seiner Zeit und demonstriert gerade in der propagandistischen Überzeichnung die Punkte, von denen man am festesten überzeugt war. Das kommt gut in der Ansprache zum Ausdruck, die er Karl von Anjou vor der Schlacht bei Benevent (26. Februar 1266) gegen König Manfred von Sizilien halten läßt: In deutlicher Antithese zu einer entsprechenden Rede Manfreds¹⁰³ spielt Karl auf die Frömmigkeit der Vorfahren an und bezieht sich auf Karl den Großen.¹⁰⁴ Die Gegner Manfreds sind *milites Christi*,¹⁰⁵ und ihr Führer ruft ihnen zu: *Hortor vos ad honorem et gloriam nationis ac regionis Francorum*.¹⁰⁶ Hier ist ein wichtiges Element der älteren karolingischen Tradition ausgesprochenermaßen im Nationalbewußtsein aufgegangen.

Dem hatte man außerhalb, vor allem in Deutschland, nichts Wirksames entgegenzustellen. Alexander von Roes wollte sich mit dem *vulgare propheticum* auseinandersetzen, daß aus den Karolingern, *id est de stirpe regis Karoli et de domo regum Francie*, ein Kaiser namens Karl kommen werde, der ganz Europa (nicht die Welt!) beherrschen sowie Reich und Kirche reformieren werde. Das, so hieß es weiter, sei der letzte Kaiser; Alexander glaubte das freilich nicht.¹⁰⁷ Er konnte aber dieses festgefügte Konzept, in dem karolingisches Königtum und zeitgenössische französische Monarchie auf der schon bei Adso von Montier-en-Der im 10. Jahrhundert erscheinenden eschatologischen Grundlage zur Einheit verschmolzen waren, weder mit einer eigenen Theorie noch mit vorgefundenen deutschen Überlieferungen entschärfen. Seine Behauptung, Karl der Große sei zweifellos ein Deutscher gewesen,¹⁰⁸ sollte dem französischen Königs- und Reichsgedanken zwar die Grundlage

¹⁰¹ *Andreas Ungarus*, *Descriptio victoriae a Karolo Provinciae comite reportatae* c. 8, MG SS XXVI, S. 562: . . . *scilicet Magni Karoli divi condam imperatoris Romanorum pariterque illustris regis Francorum, hunc secundum novumque Karolum prodeuntem qui, tracta fide ab ipso fonte fidei, fortitudine ab ipsa manu fortitudinis, recuperet dona imperialia constancia Constantini*. Der Autor war Kaplan der Könige Bela IV. (1235–1270) und Stephan V. (1270–1272) von Ungarn, hatte sich in Frankreich aufgehalten und vertrat auch noch im nachhinein die antistaufische Politik im Sinne des ungarisch-angevinischen Bündnisses.

¹⁰² Vgl. für diesen Stil *op. cit.* c. 17, S. 565.

¹⁰³ C. 46, S. 573.

¹⁰⁴ C. 47, S. 573.

¹⁰⁵ C. 48, S. 573.

¹⁰⁶ C. 49, S. 574.

¹⁰⁷ *Alexander von Roes*, *Memoriale . . . de prerogativa imperii Romani* c. 30; ed. Herbert GRUNDMANN/HERMANN HEIMPEL, Weimar 1949 (= MG, dt. MA 4), S. 56.

¹⁰⁸ *Alexander von Roes*, *Noticia seculi* (ed. wie Anm. 107), c. 18; S. 94.

nehmen, war aber eine noch stumpfere Waffe als die Heiligsprechung des Kaisers 1165.¹⁰⁹

Fassen wir die Ergebnisse unseres Überblickes kurz zusammen. Nachdem Karl der Kahle mit dem Versuch gescheitert war, seinen Kaisertitel mit realer Macht aufzufüllen, kam es zu einer allmählichen Reduktion der karolingischen Überlieferung auf das Westreich. Der Zwiespalt zwischen der Schwäche des karolingischen Königtums und den aufstrebenden Gegenkräften löste sich allmählich durch ein neues Bewußtsein der Eigenständigkeit des Westens. Träger dieses Bewußtseins waren jene Adelsgruppen, denen die Könige ihre Erhebung zu verdanken hatten, infolgedessen konnte fortan auch ein nichtkarolingischer Herrscher das weiterhin als karolingisch begriffene Reich repräsentieren. Der Dynastiewechsel von 987 war in dieser Konstruktion keine Zäsur, sondern eine Translation. Die Kontinuität haftete am westfränkisch-französischen Reich, und zwar durch ein politisches Geschichtsbewußtsein, das im Laufe der Zeit immer präziser formuliert wurde. In der notwendigen Abgrenzung gegen die karolingische Tradition des deutschen Reiches lagen zugleich die Energien für den nationalen Gedanken.

¹⁰⁹ Zur Auseinandersetzung mit den späten Reflexen dieser Anschauung vgl. Karl HAMPE (u. a.), *Karl der Große oder Charlemagne?*, Berlin 1935.